



Richtlinien betreffend Anlage von Bürgersteigen

Administration Communale de Flaxweiler
1 rue Berg
L-6926 Flaxweiler

Tél.: 77 02 04 - 1 Fax: 77 08 33
e-mail: flaxweiler@flaxweiler.lu

Richtlinien betreffend Anlage von Bürgersteigen

Die nachfolgenden durch den Schöffenrat,
im Einverständnis mit der Bauverwaltung festgelegten Richtlinien
wurden vom Gemeinderat in einer Sitzung vom 21. November 1970 genehmigt.

In Ermangelung eines allgemeinen Bürgersteigreglementes teilt die Gemeindeverwaltung Ihnen die vorerst geltenden Richtlinien bei Anlegung eines Bürgersteiges resp. Redressierung der Strasse vor ihrem Eigentum mit:

1. Alle auszuführenden Vorschläge und Arbeiten unterliegen der Begutachtung bzw. Aufsicht der zuständigen Bauverwaltung oder des technischen Gemeindedienstes.
2. Die Aufteilung der entstehenden Anlagekosten sind folgendermaßen festgesetzt:
 - a) die Anlage des Bürgersteiges ist zu Lasten der Gemeinde;
 - b) der Anschluss zur Strasse hin ist zu Lasten der Bauverwaltung bzw. der Gemeinde, je nachdem es sich um einen "Chemin repris" oder Vizinalweg handelt;
 - c) der Anschluss vom Bürgersteig- resp. Rinnengrenzstein an Privateigentum ist grundsätzlich zu Lasten des anstoßenden Eigentümers, falls dieser die Anschlussgelegenheit dazu benutzt, einen größeren Teil seines Eigentums als bauseits notwendig, mit neuem Belag zu versehen. Im Falle, wo der Eigentümer sich lediglich damit bereiterklärt, vor seinem Eigentum einen Bürgersteig oder eine Rinne anlegen zu lassen unter der Bedingung, dass ihm keinerlei Unkosten oder Arbeiten entstehen dürfen, schließt die Gemeinde auf eigene Kosten den Bürgersteiggrenzstein so an, dass den Umständen entsprechend weder ernste Höhenunterschiedsunannehmlichkeiten für Fußgänger oder Fahrzeuge, noch Behinderung von bestehendem Wasserablauf, noch erhöhte Bodenrutschgefahr, noch sonstige wesentliche Nachteile entstehen können;
 - d) der Anschluss aller Dach-, Haus- oder sonstiger Eigentumsentwässerungen ist obligatorisch gemäß Kanalisationsreglement vom 14.6.1965 auszuführen. Alle entstehenden Unkosten sind zu alleinigen Lasten des Eigentümers. Dasselbe gilt für die Erneuerung bestehender sowie vorschriftswidrig ausgeführter Anschlüsse an Kanal, Wasserleitung usw.;
 - e) für die Anlage von Bürgersteigen und sonstigen Infrastrukturen vor Eigentum, dessen Bebauung gemäß Gesetz vom 12.6.1937 und Gemeindereglement vom 30.9.1969 geregelt ist, gilt in allen Fällen die besondere Unkostenverteilung, so wie sie in den entsprechenden Genehmigungen vorgesehen ist.
3. Beim Abtreten von Eigentum zwecks Anlage von Bürgersteigen oder Rinnen ist zu bedenken, dass in anderen Gemeinden die Anlieger nicht nur den Privatanschluss, sondern auch einen Teil der Bürgersteigunkosten bezahlen müssen. Aus diesem Grunde werden falls es sich um kleinere Streifen oder Ecken handelt, die Gratisabtretungen mit Vorzug beim Ausführungstermin behandelt. In keinem Fall aber werden überhöhte Entschädigungen gewährt. Vor Arbeitsbeginn wird die Abtretungsverhandlung durch schriftliche Vereinbarung (Compromis) geregelt. Nach Fertigstellung des Bürgersteiges wird die abgetretene Fläche vom Geometer festgestellt und in einem Akt beurkundet.
4. Falls ein Anlieger im Zusammenhang mit der Bürgersteig- oder Rinnenanlage private Asphalt-, Teer- oder sonstige Verbesserungsarbeiten auf seinem Eigentum durch oder über die Gemeindeverwaltung mitausgeführt haben will, muss er rechtzeitig einen entsprechenden schriftlichen Antrag, betr. Lieferungen und Leistungen einreichen und sich darin bereiterklären, alle anfallenden Unkosten zu tragen. Es wird ihm hierbei der tatsächliche Selbstkostenpreis berechnet (Bagger, Walze, Teer, Material, Arbeitslohn usw. aber kein Gewinn). Die Verantwortung der Arbeiten muss der Eigentümer selbst übernehmen. Bemerkt sei, dass die Baukolonne der Gemeinde nur ausnahmsweise befähigt ist, kleinere private Verbesserungsarbeiten gänzlich mitauszuführen und dass durch koordinierte Eigenleistung und Selbstinitiative wesentliche Preisermässigungen erzielt werden können, wobei Gemeindemaschinen jedoch nur mit dem verantwortlichen Bedienungspersonal zur Verfügung gestellt werden.